



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

MITGLIEDERINFORMATION

15. Juli 2020

COVID-19-Pandemie – vergaberechtliche Erleichterungen

Die Bundesregierung hat weitere vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen beschlossen. Für den Bereich der Bundesverwaltung gelten befristet bis zum 31.12.2021 bei Vergabeverfahren neue Wertgrenzen und gelockerte Einzelfristen.

Die Wertgrenzen für Bauleistungen nach Abschnitt 1 der VOB/A, also im Unterschwellenwertbereich, werden im Hinblick auf die zulässigen Vergabearten wie folgt angehoben:

- 1 Mio. € ohne Umsatzsteuer für beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- 100.000 € ohne Umsatzsteuer für freihändige Vergaben,
- 5.000 € ohne Umsatzsteuer für Direktverträge.

Die Mindestangebotsbearbeitungsfrist von zehn Kalendertagen wird ausgesetzt. Der Auftraggeber ist gehalten, eine angemessene Frist festzusetzen. Für den Bereich der europaweiten Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwertes wird auf die Möglichkeit verwiesen, in begründeten Fällen Verfahrensfristen verkürzen zu können.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben des BMI vom 10.07.2020 (**Anlage 1**) sowie der Bekanntmachung aus dem Bundesanzeiger vom 13.07.2020 (**Anlage 2**). Für den Bereich der Bundesstraßenbauverwaltung hat das BMVI einen gleichlautenden Erlass herausgegeben (**Anlage 3**).

Die Länder haben zum Teil gleichlautende oder ähnliche Erlasse für ihre öffentlichen Auftraggeber veröffentlicht. Auf kommunaler Ebene besteht die Möglichkeit, diese Regelungen ebenfalls umzusetzen, eine verpflichtende Vorgabe aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung gibt es allerdings nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gilka, Dipl.-Betriebswirt
Hauptgeschäftsführer

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand
Dipl.-Bw. Martin Steinbrecher

Hauptgeschäftsführer
Dipl.-Bw. Michael Gilka

Vereinsregister Bonn
Registernummer 3079



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir`n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-16882

Fax +49 30 18 681-516882

BWI7@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen

BW I 7 - 70406/21#1

Berlin, 10. Juli 2020

Seite 1 von 3

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2020 vergaberechtliche Maßnahmen beschlossen, um im Rahmen des von der Regierungskoalition vereinbarten Konjunkturpaketes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie öffentliche Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umzusetzen. Die verbindlichen Handlungsleitlinien sind im Bundesanzeiger (BAnz AT 13.07.2020 B2) veröffentlicht.

I. Wertgrenzen für Bauleistungen

Für Vergabeverfahren nach dem ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind ergänzend zu den normierten Wertgrenzen in § 3a Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 VOB/A beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, soweit bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die folgenden Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

- 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb,
- 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer für freihändige Vergaben,
- 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Direktaufträge.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich auf das jeweilige Vergabeverfahren (Fachlos), bei Zusammenfassung mehrerer Lose in einem Vergabeverfahren auf die Summe der Lose.

Freihändige Vergaben bis 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer können im Bestellscheinverfahren vergeben werden, wenn mindestens drei Angebote eingeholt wurden.

Auf eine breite Streuung der Aufträge und einen fairen Wettbewerb ist besonders zu achten. Auf die Transparenzpflichten des § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. § 20 Absatz 4 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass die Informationen auch für freihändige Vergaben zu veröffentlichen sind. Sowohl die Informationen entsprechend Absatz 3 (Ex-Post-Transparenz) als auch diejenigen entsprechend Absatz 4 (Ex-Ante-Transparenz) sind auch auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de zu veröffentlichen.

Die Eignung der Unternehmen ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Die Regelungen zur Bewerberauswahl entsprechend Richtlinie 100 Nummer 7 des VHB gelten uneingeschränkt. Insbesondere sind sowohl die Gründe für den Rückgriff auf nicht präqualifizierte Unternehmen als auch für den Verzicht auf Änderung der Bewerberlisten zu dokumentieren.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

II. Wertgrenzen für Liefer-und Dienstleistungen

Bei Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 UVgO wahlweise Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden.

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de in angemessener Zeit vor der Einleitung des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss die Informationen enthalten, die auch für Bauleistungen gemäß § 20 Absatz 4 VOB/A zu veröffentlichen wären. § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 UVgO gilt entsprechend.

In Abweichung zu § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von einschließlich 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

§ 50 UVgO bleibt unberührt.

III. Mindestangebotsfrist des § 10 VOB/A

Die Mindestangebotsfrist von zehn Kalendertagen wird ausgesetzt. Die Vorgabe, eine ausreichende Angebotsfrist festzusetzen, bleibt unberührt.

IV. Vergabe von Ersatzvorhaben

In Ergänzung der Ausnahmetatbestände des § 3a Absatz 3 VOB/A ist eine freihändige Vergabe auch zulässig, um nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 VOB/B Restleistungen kurzfristig zu vergeben und damit eine Störung der Gewerkekette zu vermeiden. In EU-Baumaßnahmen ist für derartige Ersatzvorhaben der Rückgriff auf die freihändige Vergabe nur im Rahmen des sog. 20-%-Kontingentes (§ 3 Absatz 9 Vergabeverordnung (VgV)) zulässig.

V. Feststellung der Dringlichkeit in EU-Verfahren

Angesichts des Ausmaßes des konjunkturellen Einbruchs ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

VI. Zuwendungsempfänger

Die Regelungen nach Nummer I bis V sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VgV, die UVgO oder die VOB/A gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Die Regelungen sind ab 14. Juli 2020 anzuwenden. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Im Auftrag

gez.

Hammann



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom 8. Juli 2020

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 8. Juli 2020 beschlossenen Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 2020
I B 6 - 20601/000#006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach



Verbindliche Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung
für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen
zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, werden vorrübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Bundes als verbindliche Handlungsleitlinien eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogene und soziale Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Startups und Innovationen zu stärken sowie die Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verwirklichen.

I.

Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) („Unterschwellenvergabe“)

1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen¹

- a) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen des Bundes wahlweise Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.
- b) In Vergabeverfahren nach Buchstabe a, die ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen, sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe von den Vergabestellen selbständig zu veröffentlichen, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
 - gewähltes Vergabeverfahren,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Ausführung,
 - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
 - voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.
- c) Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.
- d) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten; im Übrigen wird auf die Nummern 4.2 und 4.3 der VV zu § 55 BHO hingewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) und das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sind zu beachten.

2. Vergabe von Bauaufträgen²

- a) Abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) können die Vergabestellen des Bundes Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.
- b) Abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 2 VOB/A können die Vergabestellen des Bundes Freihändige Vergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.
- c) Auf die Transparenzpflichten des § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. § 20 Absatz 4 VOB/A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vergaben nach den Buchstaben a und b auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de zu veröffentlichen sind.
- d) Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.
- e) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 VOB/A kann im Einzelfall auch eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als zehn Kalendertage beträgt. Die Angebotsfristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

¹ Die §§ 8 und 14 UVgO werden durch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Abschnitt I Nummer 4 gehen diese Handlungsleitlinien den VV vor.

² Die §§ 3a und 10 VOB/A werden durch die VV zu § 55 BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Abschnitt I Nummer 4 gehen diese Handlungsleitlinien den VV vor.



f) Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder Kündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

g) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Die AVV-EnEff und das KSG sind zu beachten.

3. Zuwendungen

Die Regelungen nach den Nummern 1 und 2 sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die UVgO oder die VOB/A gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Handlungsleitlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

II.

Auftragsvergabe ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

III.

Ressourcen für Planung und Vergabe

Im Gesamtablauf insbesondere von größeren Investitionsvorhaben nimmt das eigentliche Vergabeverfahren einen vergleichsweise kurzen Zeitraum ein. Neben der Schaffung von Erleichterungen in diesem Bereich sind daher zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Um die Planung und Vergabe konkreter Investitionsprojekte schnell und effizient umsetzen zu können, sind daher die entsprechenden Verwaltungseinheiten im Rahmen des bestehenden Planstellen- und Stellenbestandes mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Die Bundesregierung fordert Länder und Kommunen auf, gleichfalls darauf hinzuwirken.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

**Betreff: Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewälti-
gung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-
Pandemie;**

**- Sachgebiet 16: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
16.3: Anwendung der Vergabebestimmungen**

Bezug: Mein Schreiben- StB 14/7134.40/010/3297672 - vom
26.03.2020

Aktenzeichen: StB 14/7134.40/010/3347720

Datum: Bonn, 15.07.2020

Seite 1 von 4

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, bitte ich, befristet bis zum 31.12.2021, bei der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Bereich des Bundesfernstraßenbaus nach Maßgabe der nachfolgenden Erleichterungen zu verfahren. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insb. umweltbezoge-

MR Ulrich Stahlhut
Leiter des Referates StB 14

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-1477

ref-stb14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 4

ne und soziale Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Startups und Innovationen zu stärken sowie die Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verwirklichen.

I.

Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) („Unterschwellenvergabe“)

1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

a) Abweichend von § 8 Absatz 3 und 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.

b) In Vergabeverfahren nach Buchstabe a sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de **in angemessener Zeit vor der Entscheidung** über die Auftragsvergabe von den Vergabestellen selbständig einzustellen und damit zu veröffentlichen. § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 UVgO gilt entsprechend.

c) Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von einschließlich 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

d) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

2. Vergabe von Bauaufträgen

a) Abweichend von § 3a Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.

b) Abweichend von § 3a Absatz 3 VOB/A können die Vergabestellen Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.





Seite 3 von 4

Für die Auswahl der Unternehmen bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Freihändigen Vergabe ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil in der Regel Sicherheit für Vertragserfüllung erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann.

Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.

c) Auf die Transparenzpflichten des § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. § 20 Absatz 4 VOB/A ist zudem mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vergaben nach den Buchstaben a und b auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de einzustellen und zu veröffentlichen sind.

d) Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

e) Abweichend von § 10 Absatz 1 VOB/A kann eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als zehn Kalendertage beträgt. Die Angebotsfristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

f) Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder Kündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

g) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

II.

Auftragsvergabe ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher können die Vergabestellen bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten





Seite 4 von 4

bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

III. Ressourcen für Planung und Vergabe

Im Gesamtablauf, insbesondere von größeren Investitionsvorhaben, nimmt das eigentliche Vergabeverfahren einen vergleichsweise kurzen Zeitraum ein. Neben der Schaffung von Erleichterungen in diesem Bereich sind daher zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Um die Planung und Vergabe konkreter Investitionsprojekte schnell und effizient umsetzen zu können, sollten daher die entsprechenden Verwaltungseinheiten im Rahmen des bestehenden Planstellen- und Stellenbestandes mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sein.

IV. Sonstiges

Von Ihrem Einführungserlass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Im Auftrag
Ulrich Stahlhut



Beglaubigt:
Uve
Angestellte

